

Zulassungsordnung für den Master-Fernstudiengang

LL.M. Taxation

in Kooperation mit der IFU-Akademie GmbH

vom 19.01.2022

Das Studium an der ISM erfordert eine hohe Lern- und Leistungsbereitschaft, sprachliche Begabung und Sozialkompetenz sowie ein logisch-analytisches Denkvermögen der Studierenden. Die Anforderungen an die Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen der Studierenden sind im Leitbild der ISM niedergelegt und zielen auf ein erfolgreiches Absolvieren des Studiums und auf eine erfolgreiche Führungslaufbahn.

Inhalt

Allgemeines	3
§ 1 Zulassungszahl und Zulassungstermin	3
§ 2 Zulassungsausschuss	3
§ 3 Härtefälle.....	3
Grundvoraussetzungen der Zulassung.....	4
§ 4 Einzureichende Bewerbungsunterlagen	4
§ 5 Hochschulabschluss und vorläufige Zulassung zum Studium	4
§ 6 Sprachkenntnisse Deutsch	5
§ 7 Berufsqualifikationen – Einstufungsprüfung.....	6
Auswahlverfahren	6
§ 8 Auswahlverfahren	6
§ 9 Zuteilung von Studienplätzen.....	7
Schlussbestimmungen	8
§ 10 Kosten	8
§ 11 Datenschutz und Dokumentation für Forschungszwecke.....	8

Bei der Gestaltung des Studiums und der Studieninhalte wird die Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigt.

Allgemeines

§ 1 Zulassungszahl und Zulassungstermin

Das Präsidium der ISM setzt die **Anzahl an Master Studienplätzen** für das Fernstudium pro Semester anhand der verfügbaren Ressourcen (z. B. Hochschullehrende) sowie dem Angebot an weiteren Studiengängen im Rahmen der Semesterplanung fest. Die Anzahl wird drei Monate vor Semesterbeginn zu Beginn der Bewerbungsfrist festgelegt.

§ 2 Zulassungsausschuss

Es wird ein **Zulassungsausschuss für den Studiengang** gebildet. Der Zulassungsausschuss setzt sich aus der Fernstudien-Leitung, den Studiengangsleitenden sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin der Verwaltung zusammen. Der Zulassungsausschuss kann für die Erledigung seiner administrativen Aufgaben eine Vertretung bestimmen.

§ 3 Härtefälle

Zur Sicherstellung der **Chancengleichheit behinderter Studierender** (im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX) werden vorab fünf Prozent der Studienplätze behinderten Studienbewerberinnen und -bewerbern vorbehalten. Anerkannte Härtefälle sind dieser Quote vorrangig anzurechnen. Härtefälle, die auf Grund einer bereits ausgeschöpften Härtefallquote eines Studiengangs nicht berücksichtigt werden konnten, sollen darüber hinaus für den betreffenden Studiengang zugelassen werden, sofern die zusätzliche Härtefallzulassung die Gesamtzahl der Härtefallplätze aller Studiengänge an der Hochschule nicht übersteigt. Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

Daneben sollen Bewerberinnen und -bewerber mit Behinderung bei gleicher Qualifikation in dem Auswahlverfahren der Hochschule bevorzugt zugelassen werden.

Grundvoraussetzungen der Zulassung

§ 4 Einzureichende Bewerbungsunterlagen

Für die Aufnahme des Studiums ist

- die **allgemeine Hochschulreife** oder **Fachhochschulreife** oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung und
- ein **Hochschulabschluss**
- die Teilnahme an einem **Beratungsgespräch**

erforderlich.

Für die Bewerbung müssen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber folgende Unterlagen einreichen:

- ausgefülltes Online-**Bewerbungsformular**
- Beglaubigte Kopie des Zeugnisses der „Allgemeinen Hochschulreife“ oder der „Fachhochschulreife“ bzw. eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als „gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung“¹
- Beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses¹, entsprechend § 5. Sollte dieses noch nicht vorliegen, kann auch eine Kopie des letzten Zwischenzeugnisses (transcript of records) zwischenzeitlich eingereicht werden
- ggf. weitere erworbene Hochschulzeugnisse

Die Bewerberinnen und -bewerber müssen außerdem mindestens Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 nachweisen (siehe § 6).

Studierenden von anderen Hochschulen oder gleichwertigen Institutionen, die ihr **Studium an der ISM fortsetzen** möchten, wird die Weiterführung ihres Studiums durch die Anerkennung entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen ermöglicht. Diese sind den Bewerbungsunterlagen zusammen mit einem formlosen Antrag auf Anerkennung dieser zusätzlich einzureichen. Über die Anerkennung der Leistungen sowie die Semester-Einstufung der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet der Zulassungsausschuss.

§ 5 Hochschulabschluss und vorläufige Zulassung zum Studium

Grundvoraussetzung für eine Zulassung ist der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Bachelor-Studiums, welches mindestens 180 ECTS-Punkte umfasst, oder eines gleichwertigen Studiums an einer Universität oder Fachhochschule oder einer ausländischen Hochschule entsprechenden Ranges.

¹ Sollte eine Übersetzung der Zeugnisse erforderlich sein, muss der Übersetzer anhand eines Bestätigungsvermerks darlegen, dass die Übersetzung auf Grundlage des Originaldokuments erfolgt ist.

Das Erststudium muss in einem Studiengang absolviert worden sein, in dem mindestens 50 ECTS-Punkte im Fachgebiet Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften nachzuweisen sind. Fehlende fachspezifische ECTS-Punkte können sowohl in den Wirtschaftswissenschaften als auch in den Rechtswissenschaften durch eine qualifizierte Berufserfahrung² bzw. entsprechende Praktika ersetzt werden.

Alternativ können fehlende fachspezifische ECTS-Punkte durch die Teilnahme an Online-Vorkursen aus den Bachelor-Fernstudiengängen der ISM erbracht werden. Hierfür können zusätzliche Kosten anfallen.

Die **Anerkennung** der aufgeführten Anforderungen obliegt dem **Zulassungsausschuss**, der auf Basis der Abschluss-, Arbeits- bzw. Praktikumszeugnisse entscheidet. Zur **Anrechnung von Berufserfahrung bzw. Praktika** werden die nachgewiesenen Arbeitsstunden (eine Arbeitswoche ist mit max. 40 Arbeitsstunden sowie ein Arbeitsjahr mit maximal 45 Arbeitswochen anzusetzen) mit dem Faktor 0,5 gewichtet und in ECTS-Punkte (1 ECTS-Punkt = 30 Arbeitsstunden) umgerechnet. Um beispielsweise Vorkenntnisse im Umfang von 30 ECTS-Punkten nachweisen zu können, muss ein Bewerber somit insgesamt über eine einjährige Berufs- oder Praktikumserfahrung in Vollzeit aus einem der fach- bzw. berufsspezifischen Bereiche verfügen. Wurde die Tätigkeit in Teilzeit ausgeübt, erhöht sich der nachzuweisende zeitliche Umfang entsprechend.

Sollte der erste Hochschulabschluss zum Beginn des Studiums noch nicht vorliegen, aber die Regelstudienzeit bis zum Start des Master-Studiums absolviert sein, kann der Bewerber **vorläufig zum Studium** (bedingte Zulassung) zugelassen werden, wenn alle anderen Zulassungspunkte erfüllt sind.

Der fehlende Abschluss muss bis maximal sechs Monate nach Aufnahme des Studiums erbracht sowie maximal 10 Arbeitstage später der ISM vorgelegt sein. Ist dies nicht der Fall, kann das Studium nicht fortgesetzt werden. Eventuell erbrachte Prüfungsleistungen werden nicht bescheinigt.

§ 6 Sprachkenntnisse Deutsch

Eine Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn ein **Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2** erbracht wurde. Dies erfolgt beispielsweise durch:

- eine deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung, welche in einem Staat oder einer Region mit offizieller Amtssprache Deutsch absolviert wurde und der Deutsch als Unterrichtssprache zugrunde lag.
- einen deutschsprachigen Hochschulabschluss, der in einem Staat oder einer Region mit offizieller Amtssprache Deutsch absolviert wurde und dem Deutsch als Unterrichtssprache zugrunde lag (sofern der Abschluss nicht länger als 5 Jahre zurückliegt).

Weiterhin können B2 (GER) Deutsch-Sprachkenntnisse durch Sprachzertifikate nachgewiesen werden. Dies ist beispielsweise möglich durch:

- DSH 2 oder höherwertig (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang)

² Als qualifizierte Berufserfahrung sind Tätigkeiten anzurechnen, die z.B. in leitender Funktion oder einer Stabstelle, im Projektteam oder im internationalen Kontext sowie mit branchenübergreifenden Erfahrungen ausgeübt wurden.

- TDN 4 (Testdaf – Test Deutsch als Fremdsprache) in allen Testteilen
- BULATS Deutsch-Test für den Beruf
- telc Deutsch B2
- Goethe-Zertifikat B2

Diese eingereichten Sprachzertifikate dürfen jeweils nicht älter als 5 Jahre sein.

§ 7 Berufsqualifikationen – Einstufungsprüfung

Möchte die Bewerberin oder der Bewerber sein Studium in einem höheren als dem 1. Semester aufnehmen, oder wenn eine Anerkennung von Kenntnissen und Fähigkeiten aufgrund vorgelegter Unterlagen nicht möglich ist, ist eine **Einstufungsprüfung** absolvieren. Die Einstufungsprüfung hat vor der Aufnahme des Studiums zu erfolgen. Die Bewerberin oder der Bewerber hat im Vorfeld der Einstufungsprüfung die anzurechnenden Kurse und/oder Module (Prüfungsgebiete) dem Zulassungsausschuss in Textform mitzuteilen. Dieser benennt auf Basis des Antrags fachlich geeignete Hochschullehrende, die eine Prüfung durchführen. Die Bewerberinnen oder der Bewerber ist unter Angabe der prüfenden Personen, der Prüfungsgebiete sowie der Prüfungsform in Textform einzuladen. Insgesamt können maximal 50% der Leistungen im Studium auf diese Weise angerechnet werden.

Über die Ergebnisse, insbesondere die anererkennungsfähigen Kenntnisse und Fähigkeiten, den Abschnitt des Studiengangs, an dem das Studium aufzunehmen ist, und ggf. Auflagen ist ein Protokoll anzufertigen, welches von den prüfenden Personen zu unterschreiben ist. Das Ergebnis der Einstufungsprüfung ist der Bewerberin oder dem Bewerber in Textform mitzuteilen.

Die Entscheidung über die Zulassung zum Studium trifft der Zulassungsausschuss.

Auswahlverfahren

§ 8 Auswahlverfahren

Bestandteil des Auswahlverfahrens ist ein Aufnahmegespräch. Es dient der Studienberatung und soll sicherstellen, dass die Bewerberinnen und Bewerber einem Fernstudium gewachsen sind und den passenden Studiengang gewählt haben. Ziel ist eine fundierte Einschätzung zur Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das gewählte Fernstudium an der ISM.

Das Aufnahmegespräch kann mit einem Online-Eignungstest ergänzt werden, insbesondere, wenn Zweifel an der Studierfähigkeit der Bewerberinnen und Bewerber besteht. Im Online-Eignungstest wird auf Basis psychometrisch validierter Fragebogenverfahren die Studienmotivation, das Studieninteresse, eingesetzte Lernstrategien sowie Selbstregulationsfähigkeit erhoben. Im Aufnahmegespräch erhalten die Bewerberinnen und Bewerber eine ausführliche Rückmeldung zu den Ergebnissen des Online-Eignungstests und ihrer Studienwahl.

Die Aufnahmegespräche werden von den Mitarbeitenden der IFU-Akademie geführt, die durch eine Schulung auf diese Aufgabe vorbereitet wurden und so mit Blick auf die Struktur des Studiengangs, die Anforderungen und die Besonderheiten eines Fernstudiums beraten können. Auf Basis des Aufnahmegesprächs wird eine Einschätzung zur Studieneignung vorgenommen.

§ 9 Zuteilung von Studienplätzen

Die Zuteilung der Studienplätze erfolgt durch den Zulassungsausschuss.

Bis zu einem fixierten Termin nach Erhalt der Studienzulassung muss eine Rückmeldung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers erfolgen, anderenfalls verfällt das Anrecht auf den angebotenen Studienplatz.

Ein Rechtsanspruch auf einen Studienplatz besteht nicht.

Schlussbestimmungen

§ 10 Kosten

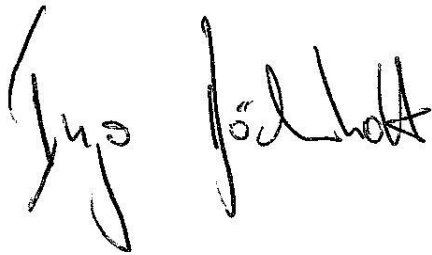
Die ISM kann für das Bewerbungsverfahren einen Kostenbeitrag erheben.

§ 11 Datenschutz und Dokumentation für Forschungszwecke

Die erhobenen Daten sind entsprechend den gültigen Datenschutzgesetzen zu behandeln und aufzubewahren. ISM intern können sie anonymisiert für Forschungszwecke eingesetzt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 19.01.2022.

Dortmund, den 25.01.2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ingo Böckenholt', written in a cursive style.

Professor Dr. Ingo Böckenholt

Präsident